

Obwohl Vermöge und Inhalt des den 25. May Anno 1614. zu Eingang.
 Leipzig aufgerichteten Münz-Probation-Abschiedes die Durch-
 lauchtigsten, Durchleuchtigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Chur-Für-
 sten und andere löbliche Stände dieses Ober-Sächsischen Crayses ohne
 fernere Erinnerung und Zuschreiben den 1. May innstehenden Jahrs zu
 Berathschlagung der Münz und anderer Zeithero mit ein- und sürgerfals-
 lener Sachen zu Franckfurt an der Oder zu erscheinen und zusammen
 zu kommen, schuldig und verbunden gewesen: So hat jedoch zum Über-
 fluß der Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johans
 Georg, Herzog zu Sachsen, Gütlich, Cleve und Berg, des heilli-
 gen Römischen Reichs Erz-Marschalch und Churfürst, Landgraf in
 Thüringen, Marggraf zu Meissen und Burggraf zu Magdeburg, Graf
 zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. unser gnädigster
 Herr, die löbliche Stände durch sonderbare derenthalben an sie verfer-
 tigte Ausschreiben, jetzt-angezogenen so wohl auch vorigen hierinnen er-
 gangenen Abschieden gebührliche Folge zu leisten, freundlich und gnädigst
 ersuchen und anermahnen wollen: Seynd demnach höchst-hoch- und
 wohlgemeldte Stände auf den 1. May allhie zu Franckfurt an der Oder
 zusammenkommen. Und obwohl die Durchlauchtigen, Hochwürdigem
 und Wohlgebohrnen, Fürsten, Fürstin, Grafen und Herrn, benannt-
 lichen Herr Philipp Julius und Herr Philipp, zu Stettin, Pommern,
 der Casuben und Wenden Herzoge, Gevettern, so wohl Herr Johann
 Georg, Fürst zu Anhalt, wie dann auch Frau Dorothea, gebohrne aus
 Churfürstlichem Stamme zu Sachsen und erwählte Aebtiffin des freyen
 weltlichen Kayserlichen Stiffts zu Quedlinburg und dann endlichen die
 Herrn Grafen zu Schwarzburg beyderselts Linien, so wohl die Herrn
 Grafen zu Mansfeld und die Herrn Neußen zu diser Tagfarth von
 Dero Rätthen und Dienern niemands anhero abgeordnet, sondern ihres
 Außenbleibens unterschiedliche Ursachen durch sonderbare derenthalben
 eingesandte und den Ständen abgelesene Schreiben sürgerwandt, darbe-
 neben aber gegen denselbigen sich zum Theil gutwillig erboten, alle das
 jenige, was allhie berathschlaget, geschlossen und abgehandelt würde,
 genehm zu haben und darüber festiglich zu halten: Als haben, dem Her-
 kommen und üblichen Brauch nach, die anwesende und gegenwärtige
 Stände den Anfang zu dem Münz-Probier-Werck machen, ihre Ge-
 walt und Vollmachten übergeben und ablesen lassen.

§. 1. Und nachdem der Durchlauchtigste Hochgebohrne Johans
 Georg, Herzog und Churfürst zu Sachsen, von den sämtlichen anwe-
 senden Ständen dieses Ober-Sächsischen Crayses bey dem An. 1612.

Na 3

allhier

Pflichtlei-
 stung des
 Crays Obria-
 ren.